

Fachhochschule der Diakonie
Bethelweg 8
33617 Bielefeld

Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Heilpädagogik
mit Schwerpunkt Management oder Beratung
an der Fachhochschule der Diakonie
(SPO HP)

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung

mit Bachelorabschluss

Präambel

Auf Grundlage der §§ 2 Abs. 4, 58, Abs. 3, 60 Abs. 1 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) in der Fassung vom 16.09.2014 (GV NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.07.2022 (GV. NRW. S. 780b), erlässt die Fachhochschule der Diakonie (University of Applied Sciences) in Bielefeld folgende Studien- und Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung legt den Rahmen für die Gestaltung der Studienleistungen und der Prüfungen im Bachelorstudiengang Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung an der Fachhochschule der Diakonie (FH der Diakonie) fest.
- (2) Grundsätzlich gelten für Bachelorstudiengänge die Regelungen der allgemeinen und studiengangübergreifenden Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der FH der Diakonie (SPO Bachelor). Die Regelungen dieser studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung konkretisieren oder ergänzen die Regelungen der SPO Bachelor für den Studiengang Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung. Abweichungen sind in dieser studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung mit Verweis auf die allgemeine und studiengangübergreifende Studien- und Prüfungsordnung explizit anzugeben. Ergibt sich ansonsten, dass eine Bestimmung in dieser Studien- und Prüfungsordnung mit den Regelungen der SPO Bachelor nicht vereinbar ist, so hat die allgemeine und studiengangübergreifende Studien- und Prüfungsordnung Vorrang.
- (3) Die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnungen wird vom Prüfungsausschuss der FH der Diakonie überwacht.

§ 2 Studienziel, akademischer Grad

- (1) Der Studiengang Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung qualifiziert für die Arbeit als Heilpädagog/In, insbesondere für Leitungsaufgaben auf mittlerer Ebene (Schwerpunkt Management) bzw. Beratungs- und Anleitungsaufgaben (Schwerpunkt Beratung), besonders in diakonischen bzw. karitativen Unternehmen, Einrichtungen und Verbänden in Deutschland und Europa.
- (2) Die Summe aller Prüfungsleistungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. Die erfolgreich abgelegten Prüfungsteile belegen qualifizierte Kenntnisse der/des Studierenden im heilpädagogischen Arbeitsbereich und zusätzlich im Bereich des Managements bzw. in Anleitungsaufgaben und Beratungsaufgaben sowie Reflektions- und Methodenkompetenz.
- (3) Aufgrund der erfolgreich bestandenen Bachelorprüfung wird von der FH der Diakonie der Bachelorgrad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 3 Dauer, Gliederung und Art des Studiums

- (1) Der Studiengang beginnt zum Winterhalbjahr (01.10.).

- (2) Die Regelstudienzeit beträgt acht Studienhalbjahre und kann bei einer vorgesehenen Anrechnung über zwei unterschiedliche Anrechnungsvarianten je nach Variante auf fünf oder sechs Studienhalbjahre verkürzt werden. Individuelle Studienwege mit einer weiteren Verkürzung oder Verlängerung der Studiendauer sind möglich. Die Module AM01 und AM02.1, deren Kompetenzen im Rahmen einer Berufsausbildung erworben werden können, werden nach erfolgreicher Äquivalenzprüfung angerechnet. Ebenso können zusätzlich die Module VM02, VM07 und VM08 nach erfolgreicher Äquivalenzprüfung angerechnet werden (vgl. § 5).
- (3) Der Studiengang ist als berufsintegrierender Studiengang ausgestaltet.
- (4) Der Studiengang ist modularisiert und umfasst 24 Module. Der Umfang der einzelnen Module ist in den Studienverlaufsplänen und im Detail im Modulhandbuch des Studiengangs definiert. Der Studienverlauf in seinen möglichen Variationen ist in Anlage 1 beschrieben. Diese Studien- und Prüfungsordnung und die entsprechenden Studienverlaufspläne werden durch das Modulhandbuch für den Studiengang Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung in seiner aktuellsten Fassung ergänzt.
- (5) Der Studienumfang des Studiengangs im Gesamtstudium beträgt 180 CP.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für den Studiengang gelten die allgemeinen Regelungen der SPO Bachelor zur Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Zusätzlich Voraussetzungen für eine Zulassung zum Studiengang sind:
 1. eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege oder Heilpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation im Sozial- und Gesundheitswesen und
 2. eine aktuelle berufliche Tätigkeit in einem heilpädagogischen Handlungsfeld oder der Heilpädagogik nahen Feld des Sozial- und Gesundheitswesens im Umfang von mindestens 0,2 Teilen einer Vollkraftstelle oder eine studienbegleitende, dem Zweck des Studiums entsprechende einschlägige praktische Tätigkeit im Umfang von durchschnittlich mindestens 8 Wochenstunden und
 3. die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren, an dessen Abschluss die FH der Diakonie die Eignung für den Studiengang feststellt.

§ 5

Anrechnung

- (1) Zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung werden die Module AM01 und AM02.1 bei Studienbewerber/innen mit einer Qualifikation zur/zum Erzieher/in, zur/zum Heilerziehungspfleger/in oder einer vergleichbaren Qualifikation mit insgesamt 60 CP nach erfolgreicher Äquivalenzprüfung angerechnet. Bei Studienbewerber/innen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als staatlich anerkannte/r Heilpädagog/in werden die Module VM02, VM07 und VM08 mit insgesamt 15 CP nach erfolgreicher Äquivalenzprüfung zusätzlich zu den Anrechnungen unter Satz 1 angerechnet.
- (2) Zur Anrechnung der Module AM01 und AM02.1 und der zusätzlichen Module VM02, VM07 und VM08 können vergleichbare Berufsabschlüsse im Einzelfall ebenfalls herangezogen werden, wenn eine Äquivalenzprüfung ergibt, dass
 1. das staatlich anerkannte Curriculum in einem vergleichbaren zeitlichen Umfang vergleichbare Inhalte und zu vermittelnde Kompetenzen aufweist und
 2. der Unterricht im Wesentlichen durch akademisch ausgebildete Lehrkräfte durchgeführt wurde.

- (3) Bei der Äquivalenzprüfung wird darüber hinaus überprüft, inwieweit die Studierenden über Kompetenzen in Bezug auf heilpädagogische Grundlagen, Theorien, Methoden und Praxis auf einem Niveau verfügen, wie es im Rahmen der hochschulischen Ausbildung erforderlich wäre, um die Modulprüfungen der in Abs. 1 genannten Module erfolgreich bestehen zu können.
- (4) Die Entscheidung über eine Anrechnung nach Abs. 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Module werden nach erfolgreicher Äquivalenzprüfung mit „bestanden“ bewertet und gehen in die Errechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht ein. Ergibt die Äquivalenzprüfung, dass eine Vergleichbarkeit nicht besteht, können die Studierenden eine Einstufungsprüfung nach § 6 ablegen.

§ 6 **Einstufungsprüfung**

- (1) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob die/der Studienbewerber/in über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die in den Modulen AM01 und AM02.1 sowie VM02, VM07 und VM08 erworben werden sollen. Eine Einstufungsprüfung kommt für Studierende infrage, denen vom Prüfungsausschuss im Zuge der Äquivalenzprüfung eine Anrechnung der Vorleistungen versagt wurde (§ 5 Abs. 5 S. 2).
- (2) Die Einstufungsprüfung besteht
 1. aus einer Klausur, in der ausgewählte zentrale Inhalte aus den Modulen AM01 und AM02.1 sowie VM02, VM07 und VM08 geprüft werden und
 2. aus einer mündlichen Prüfung, die sich auf den fachlichen Hintergrund (im Sinne theoriegeleiteten Handelns) der/des zu Prüfenden bezieht.Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die Klausur bestanden hat. Für beide Prüfungsteile gelten die allgemeinen Regelungen zu Prüfungsleistungen der SPO Bachelor.
- (3) Nach erfolgreichem Bestehen der Einstufungsprüfung werden je nach Variante der/dem Studierenden die Module AM01 und AM02.1 im Umfang von 60 CP oder die Module AM01 und AM02.1 sowie VM02, VM07 und VM08 im Umfang von 75 CP angerechnet und mit „bestanden“ bewertet; sie werden bei der Errechnung der Endnote nicht mitberücksichtigt.

§ 7 **Bachelorarbeit und mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit**

- (1) Abweichend zur SPO Bachelor kann im Studiengang Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wer bereits mindestens 120 CP in dem Studiengang erworben hat. Diese Regelung ist dem umfänglichen Anrechnungsmodell geschuldet.
- (2) Der Umfang von schriftlichen Bachelorarbeiten im Studiengang Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung beträgt in der Regel 30 Seiten. Individuelle Absprachen zwischen Prüfenden und Studierenden sind möglich, soweit sie dem Gesamtkonzept der Anfertigung einer Bachelorarbeit nicht entgegenstehen.
- (3) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält die/der zu Prüfende 6 CP.
- (4) Für die bestandene mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit erhält die/der zu Prüfende 4 CP.

§ 8 **Verleihung der staatlichen Anerkennung als Heilpädagog/in**

- (1) Zusammen mit dem Bachelorzeugnis und der Bachelorurkunde wird die staatliche Anerkennung als Heilpädagog/in nach § 1 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspäda-

goginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - SobAG) ausgesprochen und eine gesonderte Urkunde ausgehändigt, die zum Führen der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Heilpädagoge“ bzw. „staatlich anerkannte Heilpädagogin“ berechtigt.

- (2) Für die Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung gemäß § 1 Abs. 5 S.1 SobAG ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis bei Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit beim Prüfungsamt vorzulegen.
- (3) Sofern Eintragungen im Sinne des § 1 Abs. 5 S. 2 SobAG vorliegen, ist die Verleihung der staatlichen Anerkennung ausgeschlossen. Es werden nur das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde vergeben.
- (4) Wenn sich in dem erweiterten Führungszeugnis anderweitige Eintragungen befinden, prüft der Prüfungsausschuss gemeinsam mit der Studiengangsleitung und unter Einbezug der/des Prüfungskandidat/in anhand dessen die persönliche Eignung im Einzelfall. Sollten die Beteiligten zu dem Ergebnis kommen, dass eine persönliche Eignung nicht gegeben ist, ist die Verleihung der staatlichen Anerkennung ausgeschlossen. Es werden nur das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde vergeben.
- (5) Im Fall von anderweitigen Vorfällen, bei denen ein Ermittlungsverfahren gegen die/den Prüfungskandidat/in eingeleitet worden ist, wird die staatliche Anerkennung mit Widerrufsvorbehalt und der Auflage, alle sechs Monate erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, verliehen. Die Pflicht erlischt, wenn ein rechtskräftiges Urteil oder eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens ergangen ist und damit verbundene Eintragungen entsprechend des Bundeszentralregistergesetzes erfolgt sind und das entsprechende erweiterte Führungszeugnis oder die entsprechenden Bescheide vorgelegt werden. Der Prüfungsausschuss gemeinsam mit der Studiengangsleitung und unter Einbezug der/des ehemaligen Studierenden entscheiden dann über den Widerruf. Sofern die Beteiligten zu dem Ergebnis der Bestätigung der persönlichen Eignung kommen, wird der/dem ehemaligen Studierenden eine staatliche Anerkennung ohne Widerrufsvorbehalt ausgestellt. Sofern die Feststellung der persönlichen Eignung nicht erfolgt, wird keine staatliche Anerkennung ausgesprochen. Die Urkunde mit dem Widerrufsvorbehalt wird eingezogen.

§ 9

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 25.04.2024 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der FH der Diakonie (www.fh-diakonie.de) und kann auf der Lernplattform eingesehen werden.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Hochschulkonferenzen vom 24.04.2024, 30.04.2025 und 24.09.2025.

Bielefeld, 25.09.2025

Prof. Dr. Markus Schmidt
Rektor

Studienverlaufsplan (60 CP Anrechnung)

Sem.	Modul	Modultitel	CP
1.	AM01	Grundlagen beruflichen Handelns	30
			30
2.	AM02.1	Grundlagen professionellen Handelns in der Heilpädagogik	30
			30
3. (WH)	VM01	Wissenschaftliches Arbeiten	5
	VM04	Ökonomie	5
	VM05	Ethik [Aufbau]	5
	HP01	Heil- und inklusionspädagogische Theorien und Modelle – nationale und internationale Perspektiven	5
			20
4. (SH)	VM02	Grundlagen von Kommunikation und Beratung	5
	VM06	Grundlagen der Sozialforschung	5
	HP04	Gesundheit, Krankheit, Behinderung	10
	WPM1	Schwerpunktwahlmodul I	5
			25
5. (WH)	VM03	Recht [Aufbau]	5
	HP02	Bildung und Empowerment	5
	HP03	Angewandte Forschung: Partizipation und Teilhabe	5
	WPM2	Schwerpunktwahlmodul II	5
			20
6. (SH)	HP05	Diagnostik in der Heilpädagogik	5
	HP06	Sozialrecht	5
	WM1	Wahlmodul I	5
	WPM3	Schwerpunktwahlmodul III	5
			20
7. (WH)	VM08	Professionelles Selbstverständnis	5
	HP07	Professionelle Identität und heilpädagogisches Handeln	5
	WM2	Wahlmodul II	5
	WPM4	Schwerpunktwahlmodul IV	5
			20
8. (SH)	VM07	Diversität	5
	HP08	Bachelorarbeit und mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit	10
			15
			180

Studienverlaufsplan (75 CP Anrechnung)

Sem.	Modul	Modultitel	CP
1.	AM01	Grundlagen beruflichen Handelns	30
			30
2.	AM02.1	Grundlagen professionellen Handelns in der Heilpädagogik	30
			30
3.	VM02	Grundlagen von Kommunikation und Beratung	5
	VM07	Diversität	5
	VM08	Professionelles Selbstverständnis	5
			15
4. (WH)	VM01	Wissenschaftliches Arbeiten	5
	VM04	Ökonomie	5
	VM05	Ethik [Aufbau]	5
	HP01	Heil- und inklusionspädagogische Theorien und Modelle – nationale und internationale Perspektiven	5
			20
5. (SH)	VM06	Grundlagen der Sozialforschung	5
	HP04	Gesundheit, Krankheit, Behinderung	10
	WPM1	Schwerpunktwahlmodul I	5
			20
6. (WH)	VM03	Recht [Aufbau]	5
	HP02	Bildung und Empowerment	5
	HP03	Angewandte Forschung: Partizipation und Teilhabe	5
	WM1	Wahlmodul I	5
	WPM2	Schwerpunktwahlmodul II	5
			25
7. (SH)	HP05	Diagnostik in der Heilpädagogik	5
	HP06	Sozialrecht	5
	WM2	Wahlmodul II	5
	WPM3	Schwerpunktwahlmodul III	5
			20
8. (WH)	HP07	Professionelle Identität und heilpädagogisches Handeln	5
	WPM4	Schwerpunktwahlmodul IV	5
	HP08	Bachelorarbeit und mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit	10
			20
			180

Legende: SH = Sommerhalbjahr; WH = Winterhalbjahr

